

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 14. April 2005

Seite 123

Nr. 20

---

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das

### INSTITUT FÜR GEOGRAFIE

der Universität Duisburg-Essen

Vom 1. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und des § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen erlässt der Fachbereich Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Geografie folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung:

#### § 1

##### Rechtsstellung

Das Institut für Geografie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches Biologie und Geografie gem. § 29 HG i. V. m. § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.

#### § 2

##### Aufgaben

Das Institut für Geografie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Es bündelt und koordiniert die Forschungsaktivitäten und den Einsatz der Ressourcen des Instituts.
- Es bündelt und koordiniert die Lehraktivitäten in den grundständigen geographischen Studiengängen sowie die geographischen Serviceleistungen in anderen Studiengängen einschließlich der Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind:

- die im Institut hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die akademischen Hilfskräfte

- die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- die in den grundständigen Studiengängen des Institutes eingeschriebenen Studierenden.

#### § 4

##### Leitung

Das Institut wird geleitet durch:

- die Institutskonferenz,
- die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor.

#### § 5

##### Institutskonferenz

(1) Die Institutskonferenz leitet das Institut. Ihr gehören die Mitglieder entsprechend der Gruppierung in § 3 Absätze a), b), c) und d) im Verhältnis 8:2:2:3 an.

(2) Die Mitglieder der Institutskonferenz gemäß Abs. 1 a), b) und c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der entsprechenden Gruppe für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder gemäß Abs. 1 d) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Institutskonferenz tagt mindestens zweimal im Semester auf Einladung der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Institutskonferenz gefordert wird.

(4) Die Institutskonferenz tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie legt ihren Beratungen und Beschlüssen die Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats der Universität Duisburg-Essen zu Grunde. Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und dabei mehr als die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend ist. Ist die in § 5 Abs. 1 definierte Parität der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht gegeben, so werden bei Abstimmungen die Stimmen der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend gewichtet.

(5) Die Institutskonferenz beschränkt ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- b) die Grundsätze der Verteilung der zugewiesenen Sachmittel,
- c) den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- d) die Nutzungsordnung für die medientechnischen Einrichtungen.

(6) Mitglieder der Institutskonferenz können gegen deren Beschlüsse unter Anwendung von § 12 der Geschäftsordnung des Senates den Fachbereichsrat anrufen.

#### **§ 6 Geschäftsführende Leitung**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er führt den Vorsitz in der Institutskonferenz und beruft deren Sitzungen ein.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Sie/er ist der Institutskonferenz des Instituts informations- und rechenschaftspflichtig.

(4) Ist die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor für mehr als drei Wochen an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter vom Beginn bis zum Ende der Verhinderung der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors alle Funktionen der Geschäftsführung wahr.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal jährlich lädt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder gemäß § 3, Absätze a), b) und c) einschließlich die Fachschaftsvertreter es verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die das Institut betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen. Diese trifft diese Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Institutskonferenz sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### **§ 8 Benutzung**

Die Einrichtungen des Instituts stehen den Mitgliedern der Universität Duisburg-Essen und Gastwissenschaftlern nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung. Die Benutzung der medientechnischen Einrichtungen wird in einer gesonderten Nutzungsordnung geregelt.

#### **§ 9 Fachgebiete**

(1) Das Institut für Geografie gliedert sich in Fachgebiete. Der aktuelle Stand dieser Gliederung wird dieser Satzung als Anhang beigelegt.

(2) Die Bestimmung der Mitglieder und die Abgrenzung der einzelnen Fachgebiete gegeneinander erfolgt unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5c durch die Institutskonferenz.

#### **§ 10 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Ordnung beschließt der Fachbereichsrat auf entsprechendem Antrag des Instituts für Geografie.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkundungsblatt der Universität Duisburg-Essen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Geografie der Universität – Gesamthochschule Essen vom 13.10.1986 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 10. Februar 2005.

Duisburg und Essen, den 1. April 2005

Der Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

**Anhang zur**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das  
Institut für Geografie der Universität Duisburg-Essen  
vom 1. April 2005

Das Institut für Geografie gliedert sich in die folgenden  
Fachgebiete (FG):

- FG 1: Geomorphologie und Quartärforschung
- FG 2: Angewandte Klimatologie und  
Landschaftsökologie
- FG 3: Kulturgeografie, insbesondere Siedlungs-  
geografie
- FG 4: Wirtschaftsgeographie
- FG 5: Geografische Landeskunde von Altindustrie-  
ländern/Regionale Geografie Europas
- FG 6: Kulturgeografie/Regionale Geografie Ostasiens
- FG 7: Angewandte Geografie, insbesondere Verkehr  
und Logistik
- FG 8: Didaktik der Geografie
- FG 9: Geologie